

Kurzinformation zum Restschuldversicherungsschutz

Sehr geehrter Kunde,

Ihr Kreditgeber CreditPlus Bank AG hat als Versicherungsnehmer jeweils einen Gruppenversicherungsvertrag mit dem Versicherer Finaref Life Limited bzw. Finaref Insurance Limited abgeschlossen. Mit dieser Kurzinformation wollen die Vertragspartner der Gruppenversicherung Sie über die Bestimmungen informieren, die nicht nur für Versicherungsnehmer und Versicherer als Vertragspartner gelten, sondern auch für Sie als versicherte Person unter dem Gruppenversicherungsvertrag verbindlich sind. Näheres entnehmen Sie bitte auch der nachfolgend abgedruckten „Kundeninformation über die Versicherungsbedingungen“.

1. Gegenstand der Versicherung

Im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages bietet der Versicherer die folgenden Leistungen an:

- a) **Hauptversicherung**
- Im Rahmen der Restschuldlebensversicherung erbringt der Versicherer im Todesfall eine Versicherungsleistung in Höhe der noch ausstehenden und zum Todeszeitpunkt noch nicht fälligen Raten.
- b) **Zusatzversicherungen**
- Im Rahmen der Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung leistet der Versicherer eine Arbeitsunfähigkeitsrente in Höhe der monatlichen Kreditraten nach Ablauf einer Karenzzeit von 30 Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bei Mitteilung innerhalb von drei Monaten.
- Im Rahmen der Arbeitslosigkeitszusatzversicherung leistet der Versicherer in Höhe der monatlichen Kreditraten zum Fälligkeitstermin, maximal begrenzt auf 12 Monate pro Leistungsfall und auf 24 Monate für sämtliche Leistungsfälle während der Dauer dieser Zusatzversicherung, nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Monaten und einer Karenzzeit von 3 Monaten. Bei jeder erneuten Arbeitslosigkeit beginnen Karenzzeit jeweils erneut zu laufen.

Sie entscheiden sich im Antrag, ob bzw. welche Zusatzversicherungen Sie wünschen.

2. Angaben zum Versicherer

Versicherer der Hauptversicherung ist die Finaref Life Limited, ein Lebensversicherungsunternehmen, Versicherer der Zusatzversicherungen, falls versichert, ist die Finaref Insurance Limited, ein Sachversicherungsunternehmen. Beide Versicherer haben ihren Sitz in Irland und betreiben das Versicherungsgeschäft in Deutschland im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs. Auf die mit CreditPlus Bank AG abgeschlossenen Gruppenversicherungsverträge ist deutsches Recht anwendbar. Die Korrespondenzadresse beider Versicherer lautet: Beaux Lane House, Mercer Street Lower, Dublin 2, Irland, Fax: 0035316039649

3. Versicherungssumme

Die Kopie des Antrages sowie die nachstehenden Hinweise und die nachfolgend abgedruckte „Kundeninformation über die Versicherungsbedingungen“ gelten als Versicherungsbestätigung. Ein Versicherungsschein wird Ihnen nicht ausgestellt. Die Versicherungssumme und ihre planmäßige Entwicklung während der Versicherungsdauer stehen zu Beginn des Versicherungsschutzes fest und ergeben sich aus der Kopie des Antrags.

4. Versicherte Leistungen und Bezugsrecht

Die versicherten Leistungen und das Bezugsrecht sind in Teil A § 9 (Bezugsrecht), Teil B § 1 (Restschuldlebensversicherung), Teil C § 2 (Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung) bzw. Teil D § 1 (Arbeitslosigkeitszusatzversicherung) im Einzelnen aufgeführt. Wir weisen darauf hin, dass bei der Arbeitsunfähigkeits- und Arbeitslosigkeitszusatzversicherung die Leistung in Höhe der noch ausstehenden Raten nach dem Kreditvertrag jeweils die Erhöhung aufgrund der Vereinbarung einer Ballonrate ausschließt.

5. Anzeige und Nachweise im Leistungsfall

Welche Unterlagen bei Eintritt eines Leistungsfalls jeweils einzureichen sind, ergibt sich aus Teil B § 5 (Restschuldlebensversicherung), Teil C § 5 (Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung) bzw. Teil D § 6 (Arbeitslosigkeitszusatzversicherung).

6. Leistungseinschränkung

Auf die Einschränkungen der Versicherungsleistung des Versicherers in den Fällen von Teil A §§ 4, 10 (Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten), Teil B §§ 2, 4 Abs. 1 (Restschuldlebensversicherung), Teil C § 4 (Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung) bzw. Teil D § 5 (Arbeitslosigkeitszusatzversicherung) wird hingewiesen.

7. Laufzeit, Widerrufsrecht und vorzeitige Beendigung

Sie können Ihre Antragsklärung auf Aufnahme in den Versicherungsschutz unter dem Restschuldversicherungsvertrag zwischen der CreditPlus Bank AG als Versicherungsnehmerin und der Finaref Life Ltd. bzw. Finaref Insurance Ltd. als Versicherer bis zum Ablauf von 30 Tage nach Abgabe Ihrer Erklärung ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerrufs an den Versicherer. Im Falle eines wirksamen Widerrufs Ihrer Antragsklärung auf Aufnahme in den Versicherungsschutz endet dieser. Sie erhalten dann von der CreditPlus Bank AG den gesamten im Kreditvertrag ausgewiesenen Einmalbetrag erstattet. Ein Widerruf außerhalb der 30-Tage-Frist kommt nur gemäß § 9 Satz 2 Versicherungsvertragsgesetz in Betracht. Die Wirksamkeit Ihres Kreditvertrages bleibt unberührt.

Bei vorzeitiger Beendigung des Kreditvertrages endet auch der Versicherungsschutz unter der Restschuldversicherung vorzeitig; die für diesen Fall vereinbarte Risikolebensversicherung mit entsprechendem Zusatzversicherungsschutz läuft dagegen für die vereinbarte Versicherungsdauer, kann aber jederzeit gekündigt werden. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Versicherungsschutzes erhalten Sie von der CreditPlus Bank AG den Teil des Einmalbetrages zurückerstattet, der auf den Zeitraum ab vorzeitiger Beendigung bis zum ursprünglich vorgesehenen Ende des Versicherungsschutzes entfällt, einschließlich der für diesen Zeitraum bereits entstandenen Kosten. Der Kreditgeber ist berechtigt, seine Forderungen aus dem Kreditvertrag mit dem Rückerstattungsbetrag zu verrechnen.

8. Aufsichtsbehörde

Sollte es wider Erwarten einen Anlass für Sie geben, sich über den/die Versicherer zu beschweren, so wenden Sie sich bitte zunächst an diese(n) unter der unter Ziffer 2 angegebenen Korrespondenzadresse. Der Versicherer wird nach besten Kräften versuchen, Ihre Fragen zu beantworten und Probleme zu lösen. Daneben können Sie sich auch an folgende Behörden wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Postfach 13 08, 53003 Bonn oder Irish Financial Services Regulatory Authority, PO Box 9138, College Green, Dublin 2.

Kundeninformation über die Versicherungsbedingungen

In Ergänzung der vorstehenden Kundeninformation werden im Folgenden in Teil A allgemeine Bedingungen aufgeführt, die für alle angebotenen Versicherungen gelten. In den Teilen B – D sind dann jeweils die allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Restschuldlebensversicherung) und die einzelnen Zusatzversicherungen (Arbeitsfähigkeitszusatzversicherung; Arbeitslosigkeitszusatzversicherung) enthalten. Im Teil E sind ergänzende Bedingungen für Sie zusammengefasst. Außer diesen Bedingungen finden die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Anwendung.

Teil A: Allgemeine Bedingungen für die Hauptversicherung und die Zusatzversicherungen

- §1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz und wann endet er?**
Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Ihr Antrag auf Versicherungsschutz angenommen und der Darlehensbetrag ausgezahlt wurde.
Der Versicherungsschutz endet:
-Mit planmäßiger Beendigung Ihres Kreditvertrages durch Zahlung der letzten laufenden Darlehensrate
-Im Falle Ihres Todes
-Wenn Sie das in Teil E. Ziffer 1. Abs. (4) definierte Höchstendalter erreicht haben
- bei Beendigung gemäß Teil A. § 15 Absatz 3.
- §2 Können Sie den Versicherungsschutz widerrufen?**
Sie können Ihre Antragserklärung auf Aufnahme in den Versicherungsschutz innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Beginn des Versicherungsschutzes (entspricht dem Tag der Darlehensauszahlung) widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) an den Versicherer. Im Falle des wirksamen Widerrufs erstattet der Kreditgeber den Teil des Einmalbetrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Die Wirksamkeit Ihres Darlehensvertrages bleibt unberührt. Ein Widerruf außerhalb der 30-Tage-Frist kommt nur gemäß § 9 Satz 2 VVG in Betracht.
- §3 Was geschieht bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsschutzes?**
Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Versicherungsschutzes erhalten Sie vom Kreditgeber nach Verrechnung seiner Forderungen, die er aus dem Kreditvertrag gegen Sie hat, den Teil des Einmalbetrages zurückerstattet, der auf den Zeitraum ab vorzeitiger Beendigung bis zum ursprünglich vorgesehenen Ende des Versicherungsschutzes entfällt, einschließlich der für diesen Zeitraum bereits entstandenen Kosten.
- §4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**
Sie haben bei Antragstellung alle Ihnen bekannten Umstände anzuzeigen, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind. Dies betrifft insbesondere Angaben zu Ihrer Versicherbarkeit (z.B. Alter). Unterlassen Sie eine solche Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig oder machen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben, kann der Versicherer zurücktreten. Wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzen, so kann der Versicherer dennoch innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung der Anzeigepflicht erfahren hat, kündigen. Das Rücktritts- oder Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Versicherer den Versicherungsschutz auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, gewährt hätte.
- §5 Wann ist der Einmalbetrag zu zahlen?**
Der Einmalbetrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsverhältnisses fällig. Der Einmalbetrag wird direkt von Ihrem Kreditgeber bezahlt, der dann Ihr Kreditkonto in entsprechender Höhe belastet.
- §6 Wie ist das Verhältnis der Hauptversicherung und der Zusatzversicherungen zueinander?**
(1) Die Zusatzversicherungen, soweit von Ihnen abgeschlossen, bilden mit der Hauptversicherung eine Einheit; sie können ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, so erlöschen auch die Zusatzversicherungen.
(2) Die Zusatzversicherungen können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung widerrufen. Die Zusatzversicherungen können nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden.
- §7 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?**
Die Leistungen werden dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten überwiesen.
- §8 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?**
Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für den Versicherer bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie ihm zugegangen sind.
- §9 Wer erhält die Versicherungsleistung?**
Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringt der Versicherer an den Kreditgeber. Der Kreditgeber ist verpflichtet, entweder Ihnen diejenigen Beträge zuzubringen, die im Versicherungsfall nach Verrechnung seiner Forderungen, die er aus dem Kreditvertrag, soweit noch bestehend, gegen Sie hat, gegen Sie hat, übrig bleiben, oder im Fall von Teil A. § 15 diese Beträge an den Bezugsberechtigten gemäß Teil A. § 15 Absatz 2 zu zahlen.
- §10 Was ist hinsichtlich Ihrer vertraglichen Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten zu beachten?**
(1) Verletzen Sie eine vertragliche Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit vorsätzlich, entfällt die Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung einer Versicherungsleistung. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dass die Fahrlässigkeit nicht grob war, muss die Versicherungsnehmerin bzw. müssen Sie nachweisen. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt insoweit bestehen, als die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Wird die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung arglistig verletzt, ist der Versicherer – unabhängig vom Bestehen eines Ursachenzusammenhangs – zur Zahlung der Versicherungsleistung nicht verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherer durch gesonderte Mitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
(2) Bis zum Vorliegen der erforderlichen Auskünfte und Nachweise im Versicherungsfall kann der Versicherer die Versicherungsleistung zurückbehalten. Dies gilt auch, wenn der Versicherer aufgrund des Widerrufs oder der Einschränkung der ihm gegebenenfalls erteilten Schweigepflichtentbindung und/oder Einwilligung in die Datenerhebung und -nutzung gehindert ist, seine Leistungspflicht zu prüfen. Zur Beibringung der erforderlichen Auskünfte und Nachweise kann der Versicherer eine angemessene Frist setzen, bei deren schuldhafter Versäumung er endgültig von seiner Verpflichtung zur Leistung frei ist.
- §11 Was ist im Hinblick auf die Verjährung zu beachten?**
(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die anspruchstellende Person die Leistung verlangen kann und die anspruchstellende Person von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
(2) Ist ein Anspruch bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang seiner Entscheidung in Textform bei Ihnen gehemmt. Der Zeitraum zwischen der Anspruchsanmeldung und dem Zugang der Entscheidung des Versicherers bleibt damit bei der Berechnung der Verjährungsfrist unberücksichtigt.
- §12 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**
Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- §13 Wo ist der Gerichtsstand?**
Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Es kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Kreditgeber als Versicherungsnehmer seinen Geschäftssitz hat oder an dem Sie Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem Geschäftssitz des Kreditgebers als Versicherungsnehmer oder an dem für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht geltend machen.
- §14 Welche Bestimmungen können geändert werden?**
Sollten einzelne Bestimmungen in den dem Vertrag zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Versicherer kann in diesen Fällen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, für Sie zumutbare Bestimmung ersetzen, die dem Vertragszweck der Bestimmung möglichst entspricht. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf Ihre Benachrichtigung durch den Versicherer folgt. Der Versicherer wird Sie in der Benachrichtigung auf ein gegebenenfalls bestehendes Kündigungsrecht hinweisen.

§15 Was geschieht bei vorzeitiger Beendigung des Kreditvertrags?

Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Kreditvertrags
 (1) Werden Sie weiterhin Versicherungsschutz bis zum Ablauf der ursprünglich vorgesehenen planmäßigen Laufzeit des Kreditvertrags erhalten.
 (2) Die Versicherungssumme entspricht jeweils der Versicherungsleistung wie jeweils in den nachfolgenden Teilen B, C, D und E angegeben, zu denselben Bedingungen und bezüglich derselben Versicherungszeit wie ursprünglich vorgesehen, so als sei die Rückzahlung des Darlehens nicht vorzeitig erfolgt. Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringt der Kreditgeber an den Bezugsberechtigten, also entweder an Sie oder im Todesfall an Ihre Erben gemäß den §§ 1922 ff. BGB.
 (3) Mit Beginn der vorzeitigen Beendigung des Kreditvertrags können Sie den Versicherungsschutz jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Versicherer kündigen. Die Kündigung wird zum Ende des Monats, in dem Sie die Kündigung zusenden, wirksam.

Teil B: Allgemeine Bedingungen für die Restschuldversicherung

§1 Was ist versichert?

Im Falle Ihres Todes während der Versicherungsdauer zahlt der Versicherer eine Versicherungssumme in Höhe der noch ausstehenden und zum Todeszeitpunkt noch nicht fälligen Raten.

§2 Wie lautet die Ausschlussklausel und was bedeutet sie?

(1) Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen bei Tod durch Ihnen bei Antragsstellung bekannte ernstlichen Erkrankungen (z. B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen/Aids, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen) oder Unfallfolgen, wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der nächsten 24 Monate seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht.
 (2) Der Versicherungsschutz ist zudem ausgeschlossen bei Tod durch Missbrauch von Medikamenten oder durch den Gebrauch von berauschenden Mitteln wie Drogen und Alkohol, wobei die Vergiftung des Blutes medizinisch festgestellt ist.

§3 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen und Krieg?

Die Versicherungsschutz wird auch dann gewährt, wenn Sie in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden haben.

§4 Was gilt bei Selbsttötung?

(1) Bei Selbsttötung vor Ablauf von zwei Jahren seit Zahlung des Einmalbeitrages oder seit Wiederherstellung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.
 (2) Bei Selbsttötung nach Ablauf der Zweijahresfrist bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet.

§5 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Der Todesfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. An Unterlagen sind einzureichen:
 - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde;
 - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.
 (2) Zur Klärung der Leistungspflicht können vom Versicherer notwendige weitere Nachweise verlangt und erforderliche Erhebungen selbst angestellt werden.
 (3) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

Teil C: Allgemeine Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung

§1 Wer kann sich versichern?

Versicherbar für die Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung sind nur Personen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen.

§2 Was ist versichert?

(1) Sollten Sie während der Dauer dieser Zusatzversicherung arbeitsunfähig werden, so zahlt der Versicherer eine monatliche Arbeitsunfähigkeitsrente in Höhe der monatlichen Kreditraten.
 (2) Der Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsrente entsteht nach Ablauf von 30 Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Wird dem Versicherer die Arbeitsunfähigkeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt schriftlich mitgeteilt, so entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.

(3) Der Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsrente erlischt im Falle Ihres Todes, wenn Ihre Arbeitsunfähigkeit endet oder wenn die vereinbarte Leistungsdauer abläuft. Sofern Sie sich länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas aufhalten, besteht kein Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsrente, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

§3 Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie infolge Gesundheitsstörungen, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande sind, Ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

§4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht des Versicherers unabhängig davon, wie es zu der Arbeitsunfähigkeit gekommen ist.
 (2) Jedoch nicht geleistet wird, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist:
 a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;
 b) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie;
 c) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand der Geistestätigkeit begangen worden sind, wird der Versicherer leisten;
 d) durch eine Sucht (z. B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) oder eine durch den Gebrauch von berauschenden Mitteln wie Drogen und Alkohol bedingte Bewusstseinsstörung, wobei die Vergiftung des Blutes medizinisch festgestellt ist
 e) durch Schwangerschaft, Geburt, Abtreibung oder Komplikationen im Zusammenhang mit den vorgenannten Umständen.
 (3) Der Versicherungsschutz ist ferner ausgeschlossen bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund Ihnen bei Antragsstellung bekannter ernstlicher Erkrankungen (z. B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen/Aids, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen) oder Unfallfolgen, wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der nächsten 24 Monate seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht.
 (4) Werden Leistungen aus der Todesfallversicherung erbracht, entfallen gleichzeitig Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit.

§5 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit verlangt werden?

(1) Sofern Sie Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangen, sind dem Versicherer unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen: ein Bericht des behandelnden Arztes auf dem Berichtsvordruck zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit und gegebenenfalls zum Nachweis ihres Fortbestehens über den Anerkennungszeitraum hinaus. Die hierdurch entstehenden Kosten haben Sie zu tragen.
 (2) Der Versicherer kann - dann allerdings auf seine Kosten - außerdem weitere notwendige Nachweise sowie ärztliche Nachuntersuchungen durch von ihm beauftragte Ärzte verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Auch wenn Sie Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, in denen Sie in Behandlung waren oder sein werden, sowie Personenversicherer und Behörden grundsätzlich ermächtigen, dem Versicherer auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wird der Versicherer jeweils vor der Erhebung von Gesundheitsdaten darauf hinweisen, dass Sie der Erhebung widersprechen können. Sie können auch jederzeit verlangen, dass eine Erhebung von Daten nur erfolgt, wenn Sie in die einzelne Erhebung jeweils eingewilligt haben.
 (3) Nach Anerkennung der Leistungspflicht ist der Versicherer berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nachzuprüfen. Zur Nachprüfung können auf seine Kosten sachdienliche Auskünfte und Ihre Untersuchung durch einen von ihm zu beauftragenden Arzt verlangt werden. Vorstehender Absatz (2) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
 (4) Die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit müssen Sie unverzüglich mitteilen.

Teil D: Allgemeine Bedingungen für die Arbeitslosigkeitszusatzversicherung

§1 Was ist versichert?

Sollten Sie während der Dauer dieser Zusatzversicherung unfreiwillig arbeitslos werden, so zahlt der Versicherer den versicherten Anteil der monatlich fällig werdenden Kreditraten. Die maximale Leistungsdauer, d. h. der Zeitraum, für den Leistungen aus der Versicherung bezogen werden können, ist auf 12 Monate pro Leistungsfall und 24 Monate für sämtliche Leistungsfälle während der Dauer dieser Zusatzversicherung begrenzt.

Ist die monatliche Kreditrate höher als der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Arbeitslosengeld des Arbeitsamtes und Ihrem letzten Nettogehalt, so wird nur der Differenzbetrag bezahlt. Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung in § 4 weist der Versicherer Sie hin.

§2 Was ist Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Arbeitslosigkeit liegt dann vor, wenn Sie nicht gegen Entgelt, Gewinn oder sonstige Vermögensvorteile arbeiten und als arbeitslos bei dem für Sie zuständigen Arbeitsamt im Bereiche der Bundesrepublik Deutschland geführt werden und das entsprechende Arbeitslosengeld beziehen.

§3 Wer kann sich versichern?

(1) Nicht versicherungsfähig sind berufstätige Personen, die keinen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld haben, insbesondere Beamte, Richter, Soldaten, Selbstständige und freiberuflich Tätige, sowie nicht berufstätige Personen, insbesondere Hausfrauen, Schüler, Studenten, Vorruheständler, Rentner und Arbeitslose.

(2) Versichert werden können nur Personen, die bei Abschluss der Zusatzversicherung mindestens die letzten sechs Monate voll beschäftigt waren und in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen; eine Vollbeschäftigung ist gegeben, wenn die Wochenarbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt.

§4 Wann entsteht der Anspruch auf Versicherungsleistungen und wann erlischt er?

(1) Bei Verlust des Arbeitsplatzes innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss der Zusatzversicherung besteht noch kein Versicherungsschutz.

(2) Bei Vorliegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit ab dem 7. Monat nach Abschluss der Zusatzversicherung entsteht der Anspruch auf Versicherungsleistungen nach Ablauf einer Karenzzeit von drei Monaten, d.h. erst nach Ablauf dieser Zeit kann die erste Versicherungsleistung erfolgen. Die Versicherungsleistung wird zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kreditrate erbracht, sofern zu diesem Zeitpunkt die Arbeitslosigkeit noch besteht. Der Anspruch erlischt spätestens 12 Monate nach Fälligkeit der ersten Versicherungsleistung, selbst dann, wenn die Arbeitslosigkeit noch besteht.

(3) Bei wiederholt eintretender Arbeitslosigkeit sind die Leistungen auf insgesamt höchstens 24 Leistungsmonate begrenzt. Dabei beginnt die Karenzzeit gemäß Absatz 2 jeweils erneut zu laufen.

(4) Zwischen zwei Leistungsfällen muss eine durchgehend Beschäftigungsperiode von mindestens 6 Monaten liegen.

§5 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Der Versicherer leistet nicht, wenn die Arbeitslosigkeit durch:

- Versetzung in den Ruhestand,
- Ausübung einer Straftat,
- Missbrauch von berauschenden Mitteln wie Drogen und Alkohol, wobei die Vergiftung des Blutes medizinisch festgestellt ist, oder
- direkte oder indirekte Streik- oder Aussperungsmaßnahmen herbeigeführt wird.

(2) Ferner wird nicht geleistet, wenn Sie das Beschäftigungsverhältnis selbst aufgelöst haben oder durch vertragswidriges Verhalten die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses veranlasst haben.

(3) Werden Leistungen aus der Todesfallversicherung oder der Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung erbracht, entfallen gleichzeitig Leistungen wegen Arbeitslosigkeit.

§6 Welche Obliegenheiten sind bei Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen zu erfüllen?

(1) Sofern Sie Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangen, sind dem Versicherer unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

- das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers,
- eine Bescheinigung des Arbeitsamtes über den Bezug von Arbeitslosengeld,
- bei Ablauf des Bewilligungszeitraums ist eine erneute Bescheinigung des Arbeitsamtes vorzulegen bzw. das Ende der Arbeitslosigkeit unverzüglich anzuzeigen,
- einen Bericht über Ihre bisherigen Arbeitsverhältnisse auf dem vorgefertigten Vordruck.

(2) Das Ende der Arbeitslosigkeit ist dem Versicherer binnen einer Woche anzuzeigen.

Teil E: Ergänzende Hinweise für Sie als Versicherten

1. Qualifikation; Versicherungsort; Mindest- und Höchst Eintrittsalter, Höchstendalter, Mindest- und Höchstkreditsumme

(1) Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, d.h. hier ist Ihr dauerhafter Wohnsitz bei Eintritt in den Versicherungsschutz und während der gesamten Dauer des Versicherungsschutzes.

(2) Das Eintrittsalter ist gleich dem Unterschied zwischen dem Jahr des Beginns der Versicherung und Ihrem Geburtsjahr. Das Eintrittsalter soll mindestens 18 Jahre betragen. Für das Produkt „RSV-Senioren: Leben“ (Leben) muss das Eintrittsalter mindestens 61 Jahre betragen.

(3) Das Höchst Eintrittsalter beträgt beim Produkt „RSV-Senioren: Leben“ (Leben) 70 Jahre, bei den Produkten „RSV-Leben“ (Leben) bzw. „RSV-Kombi“ (Leben, Arbeitsunfähigkeit) 60 Jahre und beim Produkt „RSV-KombiPlus“ (Leben, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit) 50 Jahre.

(4) Das Höchstendalter beträgt beim Produkt „RSV-Senioren: Leben“ (Leben) 73 Jahre, bei den Produkten „RSV-Leben“ (Leben) bzw. „RSV-Kombi“ (Leben, Arbeitsunfähigkeit) 65 Jahre und beim Produkt „RSV-KombiPlus“ (Leben, Arbeitsunfähigkeit, und Arbeitslosigkeit) 55 Jahre.

(5) Der versicherte Kreditbetrag muss mindestens € 300,- und darf nicht mehr als € 80.000,- betragen. Beim Produkt „RSV-Senioren: Leben (death)“ ist der Maximalbetrag € 20.000,-.

2. Anzeige und Nachweise im Leistungsfall

Welche Unterlagen einzureichen sind, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Abschnitten des Bedingungswerkes.

3. Versicherte Leistungen

Die versicherten Leistungen entsprechen dem vertraglich vereinbarten Versicherungsumfang (siehe Kreditantrag).

4. Versicherungsbedingungen

Die abgedruckten Bedingungen sind Vertragsbestandteil.

5. Für Beschwerden zuständige Behörden

Sollte es wider Erwarten einen Anlass für Sie geben, sich über den Versicherer zu beschweren, so wenden Sie sich bitte zunächst an ihn unter den unten angegebenen Korrespondenzadressen. Der Versicherer wird nach besten Kräften versuchen, Ihre Fragen zu beantworten und Probleme zu lösen. Daneben können Sie sich auch an folgende Behörden wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Postfach 13 08, 53003 Bonn oder Irish Financial Services Regulatory Authority, PO Box 9138, Colleage Green, Dublin 2.

Die Adressen der Versicherungsgesellschaften lauten: Im Zusammenhang mit der Restschuldlebensversicherung

Finaref Life Limited
Beaux Lane House, Mercer Street Lower
Dublin 2, Ireland
Fax: 0035316039649
Im Zusammenhang mit den Zusatzversicherungen (Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit)

Finaref Insurance Limited
Beaux Lane House, Mercer Street Lower
Dublin 2, Ireland
Fax: 0035316039649

6. Ansprechpartner im Leistungsfall

Im Leistungsfall wenden Sie sich bitte an:
CreditPlus Bank AG
Schadenbearbeitung RSV
Augustenstraße 7
D- 70178 Stuttgart
Telefon: 01805229970
Fax: 071166068981
Email: Schaden@creditplus.de